

Satzung

Messdienergemeinschaft St. Catharina Dinklage



Genderklausel

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Nichtsdestotrotz beziehen sich die Formulierungen stets auf alle Geschlechter.

Präambel

Nach Genehmigung durch die katholische Pfarrgemeinde St. Catharina Dinklage, vertreten durch den leitenden Pfarrer, gibt sich die Messdienergemeinschaft St. Catharina Dinklage (MDG) im Auftrag der Leiterrunde und vertreten durch ihren Vorstand nachfolgende, eigenbezogene Satzung. Diese Satzung soll verdeutlichen, dass die Messdienergemeinschaft St. Catharina ein fester Bestandteil der katholischen Pfarrgemeinde ist und nur in und für diese Kirchengemeinde ihren Sinn erfüllen kann. So erfüllt die MDG also keinen eigenständigen Selbstzweck, sondern eigentlicher Zweck der Messdienergemeinschaft ist es, den Kindern und Jugendlichen in und durch den Dienst in den Gottesdiensten, in Aktionen, Zeltlagern und Fahrten sowie bei allen sonstigen Aktivitäten und Freizeitgestaltungen zu helfen, ihre Persönlichkeit zu entfalten. Darüber hinaus sieht die MDG ihre Aufgabe darin, Kinder und Jugendliche zu begeistern, an sich selbst zu arbeiten und Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen. Dazu möchte die Messdienergemeinschaft St. Catharina ihren Beitrag leisten. Dabei stellt sich die Gemeinschaft und jeder seiner Mitglieder stets die Frage, was sie für den anderen tun können und nicht, was der andere für uns tun kann. Letztlich soll alles, wofür sich die MDG engagiert, zur „soli deo gloria“ („allein zur größeren Ehre Gottes“) verhelfen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Messdienergemeinschaft St. Catharina Dinklage“.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich Am Pfarrhof 8, in 49413 Dinklage.
- (3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.02. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein sieht seine Aufgaben darin,
 1. Kinder und Jugendliche zu ermutigen, ihren Glauben in Familie, Pfarrgemeinde, Freizeit, Schule und am Arbeitsplatz in zeitgemäßer Weise zu leben,
 2. Kinder und Jugendliche in ihrer Suche nach Selbstständigkeit, Individualität, Identität, Persönlichkeit und einem Leben in der Gesellschaft zu unterstützen,
 3. Interesse dafür zu wecken, gesellschaftliches Engagement aus einem christlichen Grundverständnis heraus zu entwickeln,
 4. Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen, in denen sie ihre Interessen artikulieren und ausleben können,
 5. Kindern und Jugendlichen Spaß und Freude an Kirche, Gemeinde und Gemeinschaft zu vermitteln und deren Willen zu wecken, das Gemeindeleben aktiv mitzugestalten,
 6. Fantasie, Kreativität und Aktivität zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Ministrantendienst ist ein wichtiger und selbstverständlicher Teil der Arbeit.
- (3) Der Vereinszweck wird durch den Ministrantendienst und durch weitere Veranstaltungen und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche verwirklicht.
- (4) Der Verein ist politisch neutral und vertritt christliche Werte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt kirchliche Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (zz. § 54 Abs. 1 AO).
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Mit Beitritt in den Verein akzeptiert das Mitglied die Vereinssatzung sowie erlassene Ordnungen.
- (3) Es wird aufgrund der unterschiedlichen Altersstrukturen zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
 1. Mitgliedschaft als Jugendleiter, welche in die Leiterrunde nach § 9 Abs. 4 gewählt worden sind.
 2. Mitgliedschaft als Kind/Jugendlicher (unter 16 Jahren beziehungsweise bis zu erfolgreicher Leiterwahl).
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.

2. schriftlich formuliertem Austrittsgesuch eines Jugendleiters an den Vorstand.
3. mündlich oder schriftlich formuliertem Austrittsgesuch eines Kindes/Jugendlichen an einen zuständigen Jugendleiter oder den Vorstand.
4. Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss nach § 6 ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nach § 5 nicht mehr erfüllt.

§ 5 Mitgliedspflichten

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt in die MDG zur Einhaltung und Wahrung eines respektvollen und gemeinschaftsfördernden Miteinanders sowie zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- (2) Kinder/Jugendliche katholischen Glaubens sind angehalten, den Dienst am Altar zu leisten.
- (3) Jeder Jugendleiter verpflichtet sich zur Erfüllung des Vereinszwecks im Allgemeinen durch
 1. aktive Teilnahme an den Vereinsaktivitäten. Dazu zählen insbesondere Gruppenstunden, Leiterrunden, Tagesfahrten sowie der Dienst am Altar.
 2. dem Leiten einer Jugendgruppe.
 3. Förderung und Achtung des Zustandes des Vereins.
 4. Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) ¹Von den Jugendleitern werden Mitgliedsbeiträge pro Jahr erhoben. ²Die Höhe der Beiträge wird von der Vollversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. ³Der Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Jahres ist bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung zu entrichten.
- (5) Müssen Beiträge angemahnt werden, kann eine Mahngebühr, über deren Höhe die Vollversammlung in der Beitragsordnung bestimmt, erhoben werden.
- (6) ¹Einzelne Pflichten können bestimmten Mitgliedern begründet durch den Vorstand erlassen werden. ²Ebenfalls kann der Vorstand für ein Mitglied über ein Mindestmaß des erforderlichen Umfangs der Teilnahme an den Aktivitäten entscheiden.

§ 6 Vereinsausschluss

- (1) Der Vereinsausschluss eines Mitglieds (nach § 7) ist zulässig, wenn:
 1. das betreffende Mitglied in grober Weise und beharrlich gegen seine in dieser Satzung festgelegten Mitgliedspflichten verstößt, sodass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist.
 2. das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch dem Ansehen des Vereins nach außen hin in mehr als unerheblicher Weise schadet.
- (2) ¹Der Vereinsausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn ein betroffener Jugendleiter den in § 5 Abs. 3 festgelegten Pflichten nicht nachkommt und nach § 5 Abs. 6 S. 2 keine Genehmigung durch den Vorstand hierzu hat. ²Der Vorstand entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit. ³Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

- (3) ¹Der Vereinsausschluss eines Mitglieds ohne vorherige Anhörung ist zulässig, wenn das betroffene Mitglied nach Ablauf der in § 5 Abs. 4 S. 3 festgelegten Frist der Zahlung des Beitrages nicht nachgekommen ist und auch keine Rückmeldung erfolgt ist. ²Der Vorstand entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit. ³Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

§ 7 Ausschlussverfahren

- (1) ¹Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. ²Handelt es sich bei dem betroffenen Vereinsmitglied um ein Vorstandsmitglied, so entscheidet über den Ausschluss die Vollversammlung.
- (2) Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag an den Vorstand eingeleitet.
- (3) ¹Der Vorstand entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung. ²Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. ³Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich anzuhören. ⁴Für eine schriftliche Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen zu gewähren.
- (4) Die Entscheidung des Vorstands muss dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Benennung der zu der Entscheidung führenden Gründe, bekannt gegeben werden.
- (5) ¹Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses gegen die Entscheidung des Vorstands begründeten Einspruch einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet die Vollversammlung. ³Diese ist unter Bekanntgabe der Einspruchsbegründung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. ⁴Der Einspruch setzt die Strafentscheidung nicht außer Kraft. ⁵Wenn die Einspruchsfrist versäumt wird, ist eine Überprüfung durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen.
- (6) ¹Im Falle eines Vereinsausschlusses endet die Mitgliedschaft. ²Zudem stehen dem ausgeschlossenen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Leiterrunde
 2. die Vollversammlung
 3. der Vorstand

§ 9 Leiterrunde

- (1) ¹Die Leiterrunde besteht aus Mitgliedern des Vereins, welche in die Leiterrunde nach § 9 Abs. 4 gewählt worden sind. ²Ihre Aufgabe besteht darin, Messdienerarbeit zu ermöglichen.
- (2) ¹Gruppenleiter ist man, wenn man mindestens:
1. Eine eigene Gruppe aus Kindern und Jugendlichen leitet, oder
 2. Regelmäßig zum inhaltlichen Teil der Leiterrunde erscheint, oder
 3. Aktiv an den zur Erfüllung des Vereinszwecks durchzuführenden Vereinsaktivitäten teilnimmt, oder

4. Grundsätzlich zum Dienst am Altar bereit ist und diesen auch nachweislich stets ausführt.
- ²Ausnahmen werden durch den Vorstand geregelt.
- (3) ¹Als Leiter kann man nur in die Leiterrunde gewählt werden, wenn man
1. an einer Gruppenleiterschulung
 2. einem Gruppenleitergrundkurs
 3. einem Erste-Hilfe-Kurs
- teilgenommen hat. ²Ausnahmen regelt der Vorstand.
- (4) Die Bewerber werden durch ein Gremium bestehend aus
1. dem Vorstand
 2. den Gruppenleitern der Bewerber, sofern vorhanden
- nach einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Eine Zusammenkunft der Leiterrunde nach Abs. 1 wird ebenfalls als Leiterrunde bezeichnet.
- (6) ¹Die Tätigkeit der Leiterrunde nach Abs. 1 ist ehrenamtlich. ²Barauslagen können erstattet werden

§ 10 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Vollversammlung ist zuständig für:
1. Die Mitbestimmung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf Grundlage der Satzung.
 2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 12 Abs. 4.
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses.
 4. Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr nach § 15 Abs. 2.
 5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern nach § 15 Abs. 1.
 6. Die Wahl der übrigen Aufgaben nach § 16 Abs. 1.
 7. Die Entlastung der Lagerleitung sowie dessen Kassenwart nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Kassenprüferberichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr nach § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 6.
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 9. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung.
 10. Überprüfung eines Vereinsausschlusses durch den Vorstand, wenn gegen den Beschluss durch das ausgeschlossene Mitglied fristgerecht Einspruch erhoben wurde.
 11. Erlass und Änderung einer Beitragsordnung.
 12. Erlass und Änderung von Vereinsordnungen.
- (3) Die Vollversammlung besteht ausschließlich aus der Leiterrunde nach § 9 Abs. 1 S. 1.

§ 11 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied einzuberufen (ordentliche Vollversammlung).
- (2) ¹Die Vollversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. ²Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder fünf Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich bzw. per E-Mail beantragt wird (außerordentliche Vollversammlung).
- (3) ¹Die Einladung zur Vollversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. ²Eine Einladung per E-Mail oder Messenger-Dienste ist hierzu zulässig.
- (4) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Vollversammlung muss der Vorstand die Tagesordnung erweitern.
- (5) ¹Die Vollversammlung findet im Regelfall als Präsenzversammlung statt. ²In Ausnahmefällen darf auf Beschluss des Vorstandes eine Online-Versammlung durchgeführt werden. ³In diesem Fall sorgt der Vorstand für geeignete Wahl- oder Abstimmungsverfahren (z.B. Briefwahl, digitale Abstimmungswerkzeuge). ⁴Ist einem Mitglied die Teilnahme an einer Präsenzversammlung nicht möglich, aber dennoch eine Partizipation an Diskussion und Abstimmung erwünscht, so ist dies dem Vorstand mit einer Frist von einer Woche mitzuteilen. ⁵In diesem Fall versucht der Vorstand geeignete Teilnahmemöglichkeiten für dieses Mitglied zu ermöglichen (z.B. Online-Zuschaltung des Mitglieds zur Präsenzversammlung).
- (6) ¹Die Vollversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder im Falle von Befangenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. ²Sind auch alle weiteren Mitglieder des Vorstands verhindert oder befangen, so wählt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter. ³Als befangen gilt derjenige, dem von zweidrittel der Vorstandsmitglieder oder von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Versammlung die Eignung der Leitung der Vollversammlung abgesprochen wird, oder der sich aus Gründen der persönlichen Stellung im Verein nicht in der Lage fühlt, die Versammlung zu leiten.
- (7) ¹Die Vollversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (8) ¹Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Leiterrunde. ²Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, so hat eine erneute Vollversammlung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. ³Diese erneute Vollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (9) ¹Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder für eine geheime Abstimmung ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
- (10) Beschlüsse über eine Satzungsänderung und Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von zweidrittel aller Mitglieder nach § 4 Abs. 3 Nr. 1.
- (11) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu

unterzeichnen ist und spätestens zwei Wochen nach der Versammlung verschickt werden muss.

(12)¹Um in den Wahlen der Vollversammlung nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 eine Unbefangenheit der wahlleitenden Person zu gewährleisten, wird aus der Vollversammlung ein Wahlleiter bestimmt. ²Dieser übernimmt die Aufgabe

1. der Leitung der Entlastung des Vorstands nach § 10 Abs. 2 Nr. 4.

2. Der Leitung der Wahl des Vorstands nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.

³Desweiteren kann der Versammlungsleiter auch für die weiteren Wahlen nach § 10 Abs. 2 Nr. 5-7 den zuvor bestimmten Wahlleiter bestellen, um diese zu leiten.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden

2. dem Schriftführer

3. dem Kassenwart

4. dem Pressesprecher

5. Beirat eins

6. Beirat zwei

7. dem als „geborenes Mitglied“ von der katholischen Kirche bestellten Vertreter

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei weiteren Mitgliedern:

1. Beisitzer eins

2. Beisitzer zwei

(3) Der Präses nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 hat kein Stimmrecht für etwaige Wahlen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2-12.

(4) ¹Die Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 Nr. 1-6 werden von der Vollversammlung, die nach § 11 Abs. 5 in Präsenz oder online stattfindet, mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Leiterrunde, insbesondere nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. ⁴Der Wahlleiter nach § 11 Abs. 12 S. 1 sammelt bei der Wahl zunächst Vorschläge für das zur Wahl stehende Amt. ⁵Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, die Kandidaten zu befragen. ⁶Für eine etwaige anschließende Diskussion müssen die Kandidaten den (Online-)Raum verlassen. ⁷Es wird währenddessen kein Protokoll geführt. ⁸Für die anschließende Wahl werden die Kandidaten wieder hinzu gerufen. ⁹Die Vorstandsämter nach § 12 Abs. 1 Nr. 1-4 werden in einem Block mit vier Stimmen in einer geheimen Wahl gewählt, sodass die ersten vier Personen mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählt werden. ¹⁰Sollte im ersten Wahlgang nicht eindeutig sein, welche vier Personen die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die eine gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen konnten und deren Stimmanzahl am nächsten an einem bereits gewählten Vorstandsmitglied liegt. ¹¹Die Positionen werden innerhalb der vier gewählten Personen intern vergeben und nicht weiter von der Vollversammlung gewählt, wobei

1. der Vorsitzende das 18. Lebensjahr erreicht haben muss und

2. der Kassenwart das 18. Lebensjahr erreicht haben muss.

¹²Die Person mit den meisten Stimmen hat allerdings ein Vorrecht auf die Position des Vorsitzenden. ¹³Die Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 Nr. 5-6 werden in einer separaten Wahl direkt im Anschluss gewählt.

- (5) ¹Scheidet eins der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter. ²Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Vollversammlung einzuberufen, in der ein Nachfolger gewählt wird.
- (6) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle in Abs. 1 genannten Personen. ²Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens eines der Vorsitzende ist.
- (7) ¹Über die Konten des Vereins kann der Kassenwart und ein durch Wahl des Vorstandes bestimmter Stellvertreter verfügen. ²Der Stellvertreter muss dabei Vereinsmitglied, aber nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein. ³Ausgaben gemäß der Beitragsordnungen § 8 und § 9 müssen mit dem gesamten Vorstand abgesprochen werden. ⁴Der Vorstand kann zudem jederzeit einen Bericht über getätigten Ausgaben einfordern.
- (8) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- (9) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom gewählten Vorstand bestimmt. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung sowie gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 2. Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gem. § 2 Abs. 3 der Satzung.
 3. Beschlussfassung über den Entwurf eines Jahresabschlusses zur Vorlage an die Vollversammlung.
 4. Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
 5. Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen eines Mitglieds.
- (3) Der Vorstand beschließt die Verteilung des Geschäfts unter den Vorstandsmitgliedern und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern oder Mitgliedergruppen eigenverantwortete Aufgabengebiete zuweisen.
- (5) Der Vorstand bestimmt zwei Beisitzer des Vorstands nach § 12 Abs. 9 aus der Leiterrunde.
- (6) Der Präses nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 hat die Aufgabe, als geistlicher Beistand und Berater die Vorstandsmitglieder zu begleiten.
- (7) ¹Die Suche und Reservierung eines Zeltplatzes für eine Ferienfreizeit wird vom Vorstand übernommen. ²Hierbei gilt allerdings: Bis spätestens zum Ferienfreizeitbeginn des laufenden Jahres müssen die zwei zukünftigen Lagerplätze samt zeitlicher Buchung bekannt gegeben werden können.

§ 14 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
- (2) ¹Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Absprache der Vorstandsmitglieder. ²Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Vorstandsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied genau eine Stimme hat.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Schriftführer geleitet.
- (5) Im Einzelfall können Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz, im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen.
- (6) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. ²Barauslagen können erstattet werden.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Vollversammlung wählt nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Leiterrunde, die nicht Vorstandsmitglieder oder Teil der Lagerleitung sind.
- (2) ¹Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins sowie die der Lagerleitung nach § 17 Abs. 4 nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hiervon auf der jährlichen Vollversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. ²Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Vollversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 16 weitere Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung wählt nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 mit einfacher Mehrheit folgende Ämter aus dem Kreis der Leiterrunde:
 1. den Messdienerplankoordinator, welcher den Messdienerplan in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/Pfarrbüro als Mehrmonatsexemplar erstellt und den Mitgliedern zur Verfügung stellt.
 2. den Webadministrator, welcher für alle digitalen Aufgaben wie der digitalen Präsenz, insbesondere der Homepage, verantwortlich ist.
 3. den Materialwart, welcher für die Lagerung, Ausleihe und Instandhaltung sowie in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Besorgung aller Materialien der Gemeinschaft verantwortlich ist.
 4. den Tu Gutes/PAMO Vertreter, welcher die Gemeinschaft bei Tu Gutes/PAMO repräsentiert.

5. den Sachausschuss Jugend (SAJ)/Messdiener-Arbeitsgruppe (AG) Vertreter, welcher die Gemeinschaft in dem/der SAJ/Messdiener-AG repräsentiert.
- (2) ¹Alle Ämter nach § 16 Abs. 1 werden für die Dauer von einem Jahr und grundsätzlich mit einer geheimen Wahl gewählt. ²Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder kann eine offene Wahl beantragt werden.
- (3) Die Anzahl der jeweils zu bekleidenden Ämter pro Amt wird in der Vollversammlung vor der Wahl und nach ausgiebiger Diskussion festgelegt, sofern nicht anders in der Satzung geregelt, mindestens jedoch immer jeweils eine Person pro Amt.

§ 17 Lagerleitung

- (1) In einer beliebigen Leiterrunde wird eine Lagerleitung bestehend aus mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Leiterrunde mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) ¹Die gewählte Lagerleitung ist für die Planung, Organisation und Durchführung eines reibungslosen und satzungsgemäßen Sommerzeltlagers verantwortlich. ²Die Suche und Reservierung des Zeltplatzes wird nach § 13 Abs. 7 vom Vorstand übernommen.
- (3) Mindestens ein Mitglied der Lagerleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) ¹Mindestens ein Mitglied der Lagerleitung muss die Finanzen bezogen auf die Ferienfreizeit ständig kontrollieren und der Vollversammlung jährlich sowie nach Einforderung der Lagerleitung einen Rechenschaftsbericht vorlegen. ²Diese Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Lagerleitung muss in der Vollversammlung separat entlastet werden.
- (6) Der/Die Kassenwart/e der Lagerleitung muss/müssen in der Vollversammlung separat entlastet werden.
- (7) Die Lagerleitung sucht sich selbst eine geeignete Küchenleitung aus, mit der sie im Lager zusammenarbeiten möchte.

§ 18 Haftung

- (1) ¹Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) ¹Den Organen des Vereins, deren Mitarbeitenden oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Verwertungsrechte

- (1) Alle Rechte an Bild-, Ton- und Filmaufnahmen des Vereins bei Auftritten oder Veranstaltungen liegen beim Verein.

§ 21 Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Catharina Dinklage, Am Pfarrhof 8, 49413 Dinklage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt,
 1. vom Registergericht oder vom Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Beibehaltung der Rechtsfähigkeit bzw. Gemeinnützigkeit erforderlich ist,
 2. redaktionelle Unstimmigkeiten (Rechtschreib-, Grammatik-, Syntax-, Zeichensetzungsfehler, Aktualisierungsdatum, geänderte Namen externer Organisationen, geänderte Gesetzesverweise) im Satzungstext zu beheben. In der auf den Beschluss folgenden ordentlichen Vollversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Eine Satzungsänderung wird mit Veröffentlichung gültig und ersetzt damit die zuvor geltende Fassung.

Beschluss der Satzung:

Die Satzung in ihrer vorliegenden aktuellen Fassung wurde am 17.02.2023 durch die Vollversammlung beschlossen.

Stellvertretend für die Vollversammlung und den gesamten Verein

Simon Mesch
(1. Vorsitzender)

Neele Trumme
(2. Vorsitzende & Schriftführerin)

Theresa Bäuning
(Kassenwartin)

Thomas Albermann
(Pressesprecher)

* Gemäß der Vorstandsstruktur zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung.